# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**58. Jahrgang** | **Ausgegeben in Hannover am 30. Juni 2004** | **Nummer 18**


INHALT


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 24. 6. 2004 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Region Hannover**<br>20300 31 | 228 |
| 24. 6. 2004 | **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**<br>78520 (neu), 78520 01, 78510 01, 64000, 21011 10 06, 20300 03 09 | 230 |
| 13. 6. 2004 | Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung<br>20412 01 03 | 234 |
| 16. 6. 2004 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft<br>22410 01 53 | 235 |
| 18. 6. 2004 | Verordnung zur Änderung der ZVS-Vergabeverordnung<br>22220 03 04 | 236 |

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

**Vom 24. Juni 2004**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

   „[3]Die Region Hannover erfüllt

   1. in ihrem gesamten Gebiet neben den von ihr freiwillig übernommenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise diejenigen Aufgaben, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verordnung als eigene zugewiesen werden, soweit diese Aufgaben nicht

      a) der Landeshauptstadt Hannover durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden oder nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 10 und 11 zugewiesen sind,

      b) den übrigen Gemeinden der Region nach Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 für ihr Gebiet zugewiesen sind,

   2. in ihrem Gebiet mit Ausnahme des Gebiets der Landeshauptstadt Hannover die staatlichen Aufgaben, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden (übertragener Wirkungskreis), soweit sich nicht aus Absatz 3 Nr. 3 oder den §§ 9 und 12 etwas anderes ergibt,

   3. die ihr nach den §§ 8 und 9 besonders zugewiesenen Aufgaben,

   4. weitere ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Aufgaben.

   [4]Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 und die §§ 3 und 4 NLO entsprechend.“

   b) Satz 5 wird gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Verweisung „des § 7“ gestrichen.

   b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

   c) In Absatz 9 werden die Worte „und Vierten“ gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. die durch Bundes- und Landesrecht den Gesundheitsämtern, den unteren Gesundheitsbehörden und den Amtsärztinnen und Amtsärzten zugewiesenen Aufgaben sowie die Aufgaben der Landkreise

      a) in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz und darauf gestützte Verordnungen mit Ausnahme der Überwachung, ob die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes eingehalten worden sind, und mit Ausnahme der Zulassung von Abweichungen für Lebensmittelbetriebe nach § 10 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung,

      b) nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke,

      c) nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz,“.

   b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

      a) nach § 41 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), soweit nicht ein nach § 3 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingerichtetes Amt für Ausbildungsförderung zuständig ist, und

      b) nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BAföG in Bezug auf die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in den Staaten, für die durch Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 4 Satz 2 BAföG die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen bestimmt ist,“.

   c) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   d) Es werden die folgenden Nummern 19 und 20 angefügt:

   „19. die den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Aufgaben nach dem Chemikaliengesetz und den darauf gestützten Verordnungen,

   20. die Aufgaben des Trägers der Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

      „4. die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz,“.

      bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

      Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. die Erteilung der Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 154 Abs. 1 NWG), deren Abwässer in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, wenn die Gemeinde für die Genehmigung dieser Einleitungen aufgrund des § 151 NWG zuständig ist.“

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„[2]Im Umfang der übertragenen Aufgaben hat die Gemeinde die Aufgaben und Befugnisse nach § 169 NWG; insoweit obliegt ihr die behördliche Überwachung.“

c) In Absatz 6 wird nach den Worten „Absätzen 2 bis 4“ die Angabe „und § 63 a Abs. 1 NBauO“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2004

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

# Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

**Vom 24. Juni 2004**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Beseitigungspflichtige“.

   b) In Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium)“ und die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalten (§ 15 Abs. 1 TierKBG)“ durch die Worte „nach § 6 Abs. 1 TierNebG“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „Tierkörperteile und Erzeugnisse“ durch die Worte „tierischen Nebenprodukte“ und das Wort „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ durch die Worte „Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen (Beseitigungseinrichtungen)“ ersetzt.

   c) In Satz 3 wird das Wort „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ durch das Wort „Beseitigungseinrichtungen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) [1]Die nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen erheben für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an sie abzugeben sind, von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung gehören das Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verarbeiten sowie die endgültige Beseitigung. [2]Die Gebühren sind nach den durch die Benutzung verursachten Kosten unter Berücksichtigung von Verwertungserlösen zu bemessen. [3]Eine degressive Staffelung der Gebührensätze nach den Mengen der in einem bestimmten Zeitabschnitt abgelieferten tierischen Nebenprodukte ist zulässig. [4]Für tierische Nebenprodukte, die in Schlachtstätten anfallen, gilt der Betreiber der Schlachtstätte als Besitzer.“

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an ihn abzugeben sind, von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. [2]Die Entgelte sind in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. [3]Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

      „[1]Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 und Entgelte nach Absatz 2 werden nicht erhoben für

      1. die Beseitigung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) von Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht,
      2. das Abholen, Sammeln und Befördern von sonstigen Falltieren,
      3. die Beseitigung von Vieh, das auf behördliche Anordnung aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften getötet wurde oder das nach behördlicher Anordnung der Tötung, der Impfung oder einer sonstigen tierseuchenrechtlichen Maßnahme verendet ist.

      [2]Für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert der hierfür entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 erhoben.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

      Das Wort „Insoweit“ wird durch die Worte „Im Übrigen“ ersetzt und nach dem Wort „Beseitigungspflichtige“ werden die Worte „nach § 1 Satz 1“ eingefügt.

      cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

      „[4]Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so werden diese Kosten von dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen getragen.“

      dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

      ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „oder wegen der Einstufung als spezifiziertes Risikomaterial ganz oder teilweise“ werden gestrichen.

d) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) [1]Der 25-vom-Hundert-Anteil nach Absatz 3 Satz 2 wird aufgrund von landesweit einheitlichen Sätzen berechnet, die die Niedersächsische Tierseuchenkasse auf der Grundlage der gesamten Beseitigungskosten der Falltiere des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Tierarten und deren Größenklassen durch Satzung festlegt. [2]Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verweigert werden. [3]Das Fachministerium hat die Satzung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(5) [1]Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen

1. für Tierkörper von Vieh, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten und nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ii der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 808/2003 vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), als Material der Kategorie 1 eingestuft werden, die vollen und
2. für sonstige Tierkörper von Vieh ein Drittel

der von den Beseitigungspflichtigen gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu tragenden Kosten; der Erstattungsbetrag wird um die nach Absatz 3 Satz 2 vom Besitzer der Tierkörper zu erhebende Gebühr gekürzt. [2]Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind. [3]Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle für den Prüfungszweck maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. [4]Das Land erstattet der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 50 vom Hundert der von ihr nach Satz 1 Nr. 1 zu leistenden Zahlungen, höchstens jedoch 4,25 Millionen Euro pro Jahr.

(6) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erhebt durch Leistungsbescheid die Gebühren nach Absatz 3 Satz 2 im eigenen Namen bei den Besitzern der Tierkörper und zahlt sie unverzüglich an die Berechtigten aus.

(7) [1]Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen:

1. jährlich die zur Ermittlung der landesweit einheitlichen Sätze (Absatz 4 Satz 1) erforderlichen Daten und
2. monatlich die Daten, die erforderlich sind, um die verursachergerechte Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung durch die einzelnen Besitzer von Vieh zu ermitteln, bei denen nach Absatz 6 Gebühren zu erheben sind.

[2]Zu den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Daten gehören Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Besitzer von Tierkörpern sowie die Menge, Art und Größe der beseitigten Tiere nach Größenklassen (Absatz 4 Satz 1). [3]Die Mitteilungspflichten nach Satz 1 bestehen unabhängig von Mitteilungspflichten aus Verträgen zwischen dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1 und dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung. [4]Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung hat die Aufzeichnungen, die zur Ermittlung der Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung gemacht wurden, bis zum Ablauf des dritten auf die Mitteilung nach Satz 1 folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeiten

[1]Die Aufgaben der zuständigen Landesbehörden im Sinne des § 2 TierNebG obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen bedienen, sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 TierNebG. [2]Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. [3]Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit selbst vorzubehalten. [4]Die Kosten der kommunalen Körperschaften werden im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Verordnungen sowie der“ die Worte „von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen“ eingefügt und die Worte „des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.
      bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

      „[2]Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“
      cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „die Bezirksregierungen“ durch die Worte „das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.
3. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

[1]Das Fachministerium kann, auch rückwirkend bis zum 26. September 1999, juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Ab-

schnitte 10 bis 10 e der Viehverkehrsverordnung und die zugehörige Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. [2]Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums. [3]Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen."

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

      „2. andere Satzungen,".

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

Artikel 4

Änderung des Haushaltsgesetzes 2004

Zur Deckung der Ausgaben, die durch die Erstattung des Landes an die Tierseuchenkasse gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. d dieses Gesetzes entstehen, werden Ansatzveränderungen in dem durch Haushaltsgesetz 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 434) festgestellten Haushaltsplan vorgenommen, die sich aus der **Anlage** ergeben.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

[1]Für das Jahr 2004 wird die Erstattung des Landes an die Tierseuchenkasse gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. d dieses Gesetzes auf Zahlungen beschränkt, die von der Tierseuchenkasse für das 2. Halbjahr 2004 zu leisten sind. [2]Die Erstattung des Landes beträgt für das Jahr 2004 höchstens 2,125 Millionen Euro.

Artikel 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Nrn. 14 und 15 und § 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 125), und

2. § 2 Nr. 15 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2000 (Nds. GVBl. S. 275, 292).

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Die Inhaber der Beseitigungseinrichtungen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung ein Jahr lang ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Entgelte noch nach ihren bisherigen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erheben.

(5) § 3 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2004

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Anlage**
(zu Artikel 4)

| Kapitel<br>Titel | Zweckbestimmung<br>Haushaltsvermerke | alt (VE)<br>Euro | Änderung (VE)<br>Euro | neu (VE)<br>Euro | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | **Einzelplan 09** | | | | |
| **09 03** | | | | | Finanzierung von 2 150 000 Euro im Haushaltsjahr 2004 für das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz für Tierkörper von Vieh, die als Material der Kategorie 1 eingestuft werden. |
| 685 11 | Zuschuss (Budget) an die Landwirtschaftskammern für die Erledigung der Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten | 55 293 000 | —500 000 | 54 793 000 | |
| TGr. 61 | Zuschüsse für landwirtschaftliche Beratung und Maßnahmen des ökologischen Landbaus | 3 600 000 | —400 000 | 3 200 000 | Die Haushaltsmittel werden im Kapitel 09 40 Titel 671 61 — Erstattungen an die Tierseuchenkasse — veranschlagt. |
| **09 04** | Bundesmitteleinnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes | 55 102 000 | —1 500 000 | 53 602 000 | Durch die Reduzierung vorbeugender Maßnahmen in Höhe von 250 000 Euro bei dieser Haushaltsstelle und somit erfolgender Mitfinanzierung wird der Ansatz nur um 1 900 000 Euro erhöht. |
| | Ausgaben der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes | 90 170 000 | —2 500 000 | 87 670 000 | Im Kapitel 09 04 sind durch die Ausgabenkürzung auch die Bundesmitteleinnahmen von 60 v. H. zu verringern, sodass dadurch 1 000 000 Euro Landesmittel (40 v. H.) eingespart werden. |
| **09 40** | Erstattungen an die Tierseuchenkasse | | | | |
| 671 61 | | 7 782 000 | +1 900 000 | 9 682 000 | |

# Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

**Vom 13. Juni 2004**

Aufgrund des § 130 Abs. 1 der Niedersächsischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 19. August 1969 (Nds. GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1989 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die Beamten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover üben aus

1. die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten:

   jeweils der in der Verbandsordnung bestimmte Dienstvorgesetzte oder höhere Dienstvorgesetzte;

2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde:

   a) für den Verbandsgeschäftsführer die Kommunalaufsichtsbehörde,

   b) für die übrigen Beamten der in der Verbandsordnung bestimmte höhere Dienstvorgesetzte.“

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Weser-Ems“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2004

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

**Vom 16. Juni 2004**

Aufgrund des § 150 Abs. 7 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 1. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 579), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausgleichbeträge

Die Ausgleichsbeträge nach § 150 Abs. 7 Satz 3 NSchG werden als Schuljahresbeträge wie folgt festgesetzt:

1. für die Besoldungsgruppe A 6 207,62 Euro,
2. für die Besoldungsgruppe A 10 902,53 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Hannover, den 16. Juni 2004

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Busemann

Minister

# Verordnung zur Änderung der ZVS-Vergabeverordnung

**Vom 18. Juni 2004**

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Nds. GVBl. 2000 S. 9) wird verordnet:

Artikel 1

Die ZVS-Vergabeverordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (Nds. GVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
      „[2]Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 entfallenden Studienplätze können zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden.“
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
      „[2]Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden.“
   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ durch die Worte „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden und vor ihrem Erwerb ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ ersetzt.
4. In der Anlage 3 Nr. 10 Satz 2 wird das Datum „14. Februar 1996“ durch das Datum „11. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2004

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

Stratmann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Schnelle und zuverlässige Information

**bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter der Niedersächsischen Landesregierung:**

## Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Insolvenzen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

6

# Wenn es einmal schnell gehen muss...

**www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de**

**Niedersächsisches**
**Gesetz- und Verordnungsblatt**
und
**Niedersächsisches Ministerialblatt**
als
**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*